Sitzungsvorlage 10/001/2020

Aktenzeichen	Verfasser/in
	Frosch, Martin

Beratung	Datum	
Ausschuss für Soziales	09.09.2020	öffentlich
Stadtrat	29.09.2020	öffentlich

Betreff

Anpassung Mietobergrenzen im Stadtgebiet Ansbach für die Zeit ab dem 01.01.2020

Sachverhalt:

Anpassung der Mietobergrenzen

Für die Entscheidungen im Rahmen der Sozialhilfe/Grundsicherung nach dem SGB II und XII (Jobcenter bzw. Amt für Soziales) ist es erforderlich, die Miet- bzw. Heizkostenobergrenzen an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Die Obergrenzen wurden zum 01.01.2016 und zuletzt zum 01.01.2018 angepasst.

Sowohl das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch das zeitgleich in Kraft getretene SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) knüpfen die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft im Grundsatz daran, dass die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind. Das Bundessozialgericht stellt mit Urteilen vom 22.9.2009 – Az. B 4 AS 18/09 R und 17.12.2009 – Az. B 4 AS 27/09 R sehr hohe Hürden an die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten. Dabei hat die Kommune die Angemessenheit von Mietobergrenzen mittels eines sogenannten schlüssigen Konzepts zu ermitteln und nachzuweisen.

Auswertungen ausschließlich anhand von Daten der Sozialempfänger (SGB II, SGB XII, Wohngeld) genügen diesen Ansprüchen nicht. Ein qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Ansbach wäre mit erheblichen Kosten sowie einem hohen personellen Aufwand verbunden und müsste dann ebenfalls mit erheblichem Aufwand laufend aktualisiert werden. Im Übrigen wird ergänzend von der Sozialgerichtsbarkeit auch eine Betrachtung im Hinblick auf die konkrete Verfügbarkeit von Wohnungen gefordert.

Die Miethöchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) werden von den zuständigen Sozialgerichten weiterhin als Anhaltspunkt akzeptiert, wenn andere Daten nicht zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat nun diese Beträge mit dem Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts (Wohngeldstärkungsgesetz) zum 01.01.2020 an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Die Stadtverwaltung hat deshalb der Anpassung der Mietobergrenzen die für die Stadt Ansbach geltenden Beträge nach dem WoGG (Mietstufe II) zugrunde gelegt. Eine Erhöhung der Heizkostenobergrenze wird derzeit nicht vorgeschlagen.

Es wird somit vorgeschlagen, die Mietobergrenzen für den Bereich der Stadt Ansbach auf der Grundlage der seit dem 01.01.2020 geltenden Obergrenzen nach dem WoGG (Stufe II) zu erhöhen. Das bedeutet eine Anhebung um 33,00 Euro bis max. 63,00 Euro und entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenzen um ca. 8,5 % gegenüber den Werten aus 2018 (vgl. hierzu die beiliegende Tabelle).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☒ Gesamteinnahmen in Höhe von 62100 €
☒ Gesamtausgaben in Höhe von - 78600 €
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) -16500 €
davon - Sachausgaben 78600 €
- Personalausgaben €

☒ im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

☐ einmalig ☒ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☒ Deckung erfolgt über Deckungsring DR 032
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten
☐ nicht enthalten

☒ Folgeeinnahmen in Höhe von 62100 €
☒ Folgeausgaben in Höhe von - 78600 €
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) -16500 €
davon - Sachausgaben 78600 €
- Personalausgaben €

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.: DR032
☐ einmalig ☒ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☒ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:

☐ Entnahme aus der Allgemeine Rücklage

☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales empfiehlt dem Stadtrat, die Obergrenzen für Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II bzw. SGB XII rückwirkend zum 01.01.2020 nach der der Beschlussvorlage beiliegenden Tabelle auf die Werte der Mietstufe II/Höchstbeträge nach § 12 WoGG zuzüglich eines 10-prozentigen Zuschlags (vgl. Nr. 35.01 Abs. 7 Satz 5 der Sozialhilferichtlinien [SHR] des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages vom 15.01.2020) zu erhöhen. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Mietobergrenzen Stadt Ansbach ab 01.01.2020